

# Versand- und Lieferungsbedingungen des Stuttgarter Verlags

## I. Berechnung der Mehrauslagen für Verpackung direkter Sendungen:

### a) Kreuzbänder:

	Deutsches Reich und Oesterreich-Ungarn in den alten Grenzen	Ausland
bis 250 gr.	40 Pfg.	60 Pfg.
250 — 500 gr.	50 Pfg.	90 Pfg.
500 — 1000 gr.	60 Pfg.	1.20 M.
über 1000 gr.		2.— M.

Auf Kreuzbänder, die im Auftrag des Sortiments an eine Privatadresse gehen, erfolgt ein Zuschlag von 30 Pfennig für jedes Kreuzband.

### b) Postpakete:

	Deutsches Reich in den alten Grenzen und Deutsch-Oesterreich	Die übrigen Länder des ehemaligen Oesterreich-Ungarn	Ausland
bis 5 kg.	M. 2.—	M. 2.40	M. 4.—
bis 10 kg.	M. 3.50		
jedes weitere kg.	40 Pfg.	50 Pfg.	60 Pfg.

Auf Pakete, die im Auftrag des Sortiments an eine Privatadresse gehen, erfolgt ein Zuschlag von 60 Pfg. für jedes Paket.

c) **Kisten** werden zu den Selbstkosten in Rechnung gestellt und zu  $\frac{1}{3}$  des Wertes bei freier Rücksendung gutgeschrieben.

d) **Ballen.** Bis zu 20 kg. Bruttogewicht werden M. 8.—, für jedes weitere kg. 40 Pfg. für die Verpackung berechnet.

e) Die Berechnung der Verpackung bei direkten Sendungen von Zeitschriften und Fortsetzungen bleibt dem einzelnen Verleger vorbehalten.

## II. Berechnung von Porto und Nachnahmekosten:

Die tatsächlichen Auslagen für Porto-, Fracht- und Expresgebühren bei direkten Sendungen aller Art, sowie die Nachnahmekosten werden dem Besteller belastet.

## III. Lieferungsbedingungen:

a) Die Einrichtung von **Barfonten** (Monats- oder Vierteljahrsfonti) wird dem einzelnen Verleger freigestellt. Soweit Barfonten eingeführt sind, hat die Regelung des Saldos bis zum 20. des nächsten Monats zu erfolgen, ohne Rücksicht darauf, ob der Verlag einen Rechnungsauszug übersandt hat oder nicht. Am Monatsende werden die noch nicht eingegangenen Beträge ohne vorhergehende Ankündigung durch Nachnahme erhoben. Wird diese nicht eingelöst, so werden 5% Verzugszinsen belastet.

b) **Firmen ohne Barfonto** erhalten kleinere Sendungen bar durch Kommissionär oder Postnachnahme; befreundeten Firmen werden größere Sendungen, von 100 M. an, gegen Einsendung des Betrags innerhalb 30 Tagen vom Datum der Faktur ab geliefert. Bei nicht rechtzeitiger Einsendung erfolgt ohne vorhergehende Ankündigung Einzug durch Postnachnahme.

c) Sämtliche Mahnspesen gehen zu Lasten des Schuldners. Für Mahnbriefe wird außer dem Porto eine Gebühr von mindestens M. 3.— in Anrechnung gebracht.

d) Selb eingänge werden nicht mehr bestätigt, Posteinlieferungsschein dient als Quittung.

Diese Bestimmungen treten heute in Kraft. Die Versandbedingungen I und II gelten nur im Verkehr mit den Firn.en, mit denen keine Abkommen getroffen sind.

Stuttgart, den 15. Februar 1922.

Stuttgarter Verleger-Vereinigung.